
Gemeinde Feldberg im Schwarzwald

1. Änderung des Bebauungsplans Adlerweiher

**Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz
nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz
für ein gesetzlich geschütztes Biotop**

Freiburg, den 14.04.2026



Gemeinde Feldberg im Schwarzwald, 1. Änderung des Bebauungsplans Adlerweiher,
Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz
für ein gesetzlich geschütztes Biotop

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	1
2. Bestand.....	1
3. Eingriffe	3
4. Vermeidung und Ausgleich	5

1. Hintergrund

In Feldberg Bärenthal sind westlich des Neubaugebiets am Adlerweiher mehrere Wohnhäuser geplant. Aus diesem Grund soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Adlerweiher“ geändert und erweitert werden. Der Geltungsbereich der angestrebten Änderung des Bebauungsplans „Adlerweiher“ befindet sich auf Gemarkung Feldberg und umfasst die Flurstücke Nr. 1/23, 52/1, 52/7 und 198. Aufgrund des bereits im Westen bestehenden Wohngebietes und der Vorbelastung des Plangebiets durch die Talstraße eignet sich das Plangebiet gut für eine Erweiterung der Bebauung. Es wurden keine geeigneteren alternativen Standorte gefunden.

Im Daten- und Kartendienst der LUBW ist auf Teilen der Flurstücke Nr. 52/1 und 1/23 ein gesetzlich geschütztes Gehölz (Biotopnummer: 181143150340) dargestellt, das sich teilweise mit einem geplanten Baufenster überlagert (vgl. Abb. 4).

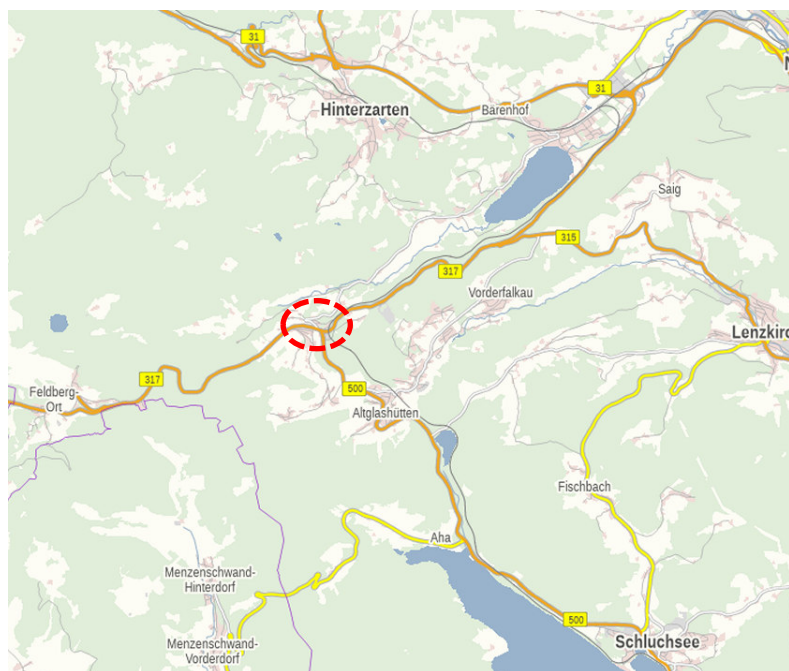


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Feldberg Bärenthal

2. Bestand

Am 06.12.2022 wurde eine Begehung und Kartierung des Gehölzbereichs durchgeführt. Das Gehölz hat Hanglage und ist überwiegend aus Eberesche und Fichte mittleren Alters aufgebaut. Weiterhin kommen Salweide, Zitterpappel und vereinzelt Bergahorn, Rotbuche und Thuja vor. Das Gehölz wird südlich von der Talstraße begrenzt und geht nördlich in den Gartenbereich eines Bestandsgebäudes (Haus

Tanneck) über. Durch die Lage an einer Kreisstraße und die Artenzusammensetzung liegt eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Feldgehölzes vor.

Grundvoraussetzung für den Schutzstatus als geschütztes Feldgehölz oder Feldhecke gemäß dem Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW von 2018 ist, dass das Gehölz zu weniger als 30 % aus naturraum- oder standortfremden Gehölzen besteht, besteht. Dies ist hier der Fall. Weiterhin sind gemäß dem oben genannten Kartierschlüssel die Teile geschützt, die sich in der freien Landschaft befinden. Dies gilt für den größten Teil des kartierten Gehölzes, bis auf eine kleine Fläche von ca. 50 m², die im Bereich des bestehenden Bebauungsplans Adlerweiher liegt und somit rechtlich gesehen nicht im Außenbereich. Gemäß Aussage der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.05.2025 ist als Bestandsabgrenzung des geschützten Feldgehölzes das Ergebnis der Biotoptypenkartierung von 2022 anzusehen und nicht die im Datenviewer der LUBW dargestellte Grenze.



Abbildung 2: Blick von Süden gen Nordwesten auf das am Hang gelegene Gehölz



Abbildung 3: Blick aus dem Gartenbereich im Norden gen Westen entlang des Feldgehölzes

3. Eingriffe

Am nördlichen Rand des geschützten Gehölzes sind mehrere Baufenster geplant, in denen Wohnhäuser errichtet werden sollen. Hierdurch werden ca. 286 m² Fläche des Feldgehölzes überplant. Auf dieser Fläche ist davon auszugehen, dass das Gehölz durch Bebauung erheblich und dauerhaft beeinträchtigt wird.

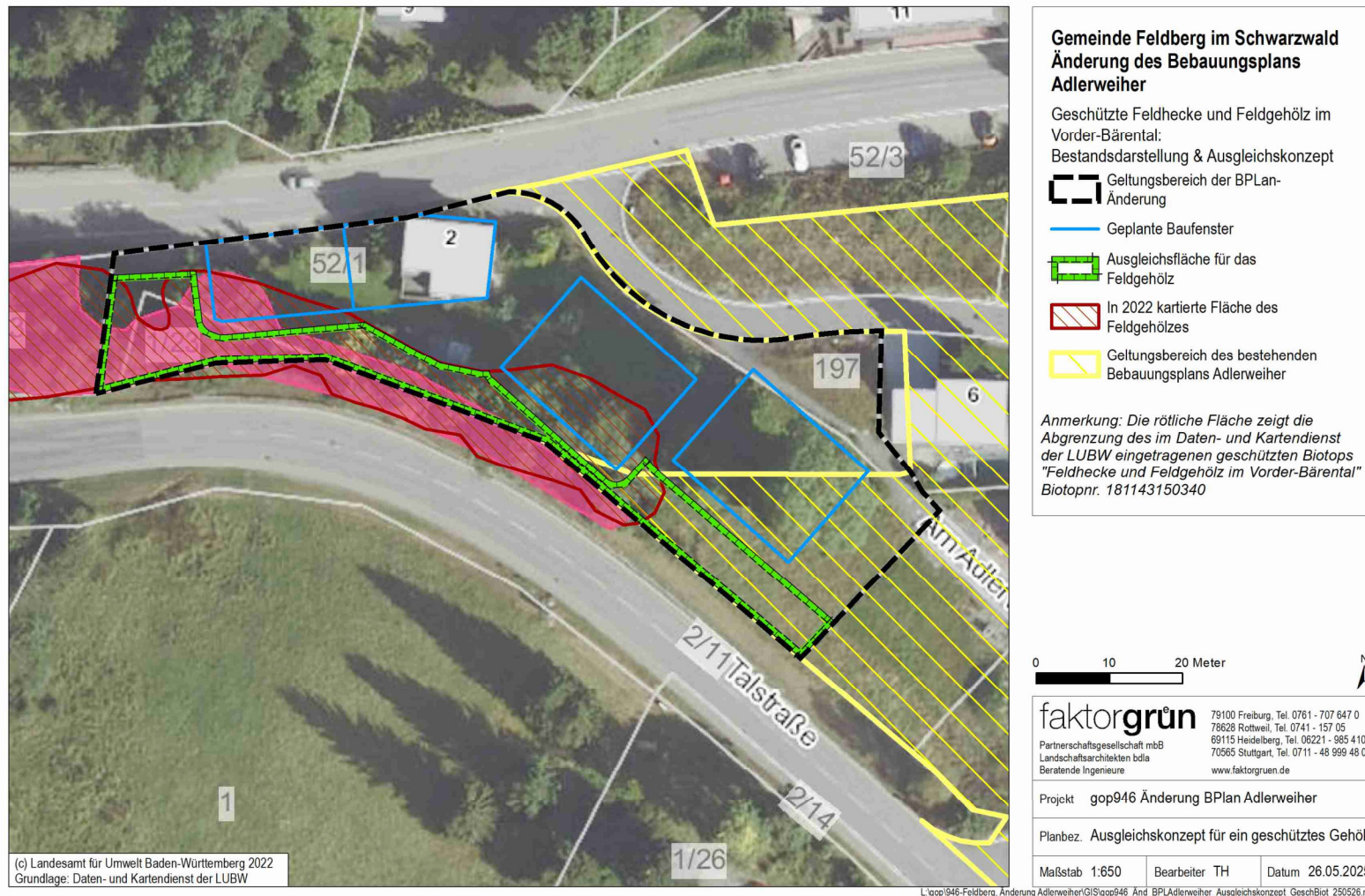


Abbildung 4: Ausgleichskonzept für das geschützte Gehölz

4. Vermeidung und Ausgleich

Während der Bauarbeiten ist das gesetzlich geschützte Gehölz außerhalb der Baufenster (bzw. der tatsächlich zum Bau benötigten Flächen) vor Schädigung (besonders die Stämme und Wurzelbereiche unter den Baumkronen) durch entstehende Materiallager und das Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Hierzu sind Bauzäune aufzustellen. Sollten trotzdem Bäume während der Bauarbeiten geschädigt werden, so sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Für den Ausgleich ist auf derselben Flächengröße eine Feldgehölzvegetation aus gebietsheimischen Arten zu entwickeln, auf der das geschützte Feldgehölz überplant wird. Dies gilt für ca. 286 m² Fläche. Die Ausgleichsfläche befindet sich südöstlich an das Gehölz anschließend, so dass das Gehölz im Rahmen des Ausgleichs in diesem Bereich verlängert werden könnte (vgl. Abb. 4). Die neu zu entwickelte Gehölzfläche und der Erhalt bereits bestehender Feldgehölzfläche wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans als grünordnerische Maßnahme festgesetzt.

Als Gehölzarten werden im Schwarzwald gebietsheimische, schnellwachsende Arten, die zur Hangsicherung geeignet sind, empfohlen. Dabei handelt es sich z.B. um die Baumarten Zitterpappel, Traubenkirsche und Salweide sowie die Straucharten Hasel, Hundsrose und schwarzer Holunder. Vereinzelt könnten großkronige Bäume, wie Bergahorn oder Schwarzerle gepflanzt werden.

Hiermit wird eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

Freiburg, den 26.05.2025

Dr. Thomas Hahn

faktorgruen
Merzhauser Straße 110
79100 Freiburg
0761/ 707 647-27
hahn@faktorgruen.de